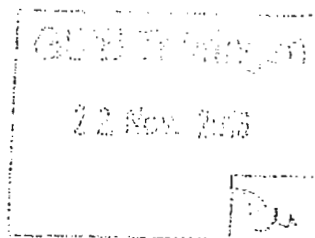




Der Staatssekretär

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 0131 · 99104 Erfurt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Herrn Ralf Rusch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Richard-Breslau-Straße 14
99094 Erfurt



Fragenkatalog zur Gebietsreform in Thüringen

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. September 2016

Udo Götze

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-200
Telefax 0361/57-3313-208

udo.goetze@
tmk.thueringen.de

Ihr Zeichen:
A1352-FI

Ihre Nachricht vom:
26. September 2016

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
31.4-1489-3/2016

Erfurt
1. November 2016

Sehr geehrter Herr Rusch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. September 2016, mit dem Sie einen Fragenkatalog zur Gebietsreform übersandt haben. Ich begrüße es sehr, dass sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen für den Erfolg der Freiwilligkeitsphase der Gebietsreform einsetzt und die Klärung häufig auftretender Fragestellungen unterstützt.

Die von Ihnen vorgelegten Fragen werden nach derzeitiger Sach- und Rechtslage wie folgt beantwortet:

1. *Die Frist zur Antragstellung für eine freiwillige Gemeindeneugliederung endet gem. § 6 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes (ThürGVG) am 31. Oktober 2017. Allerdings kursieren unterschiedliche Auffassungen für vorhergehende Fristen (z. B. 30. Dezember 2016), um überhaupt in das erste konkrete Neugliederungsgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, aufgenommen werden zu können. Gilt diese Frist und gibt es weitere Fristen, innerhalb derer Anträge auf freiwillige Gemeindeneugliederungen abgegeben werden müssen?*

Wie auf der Sitzung des Lenkungsausschusses am 2. November 2016 angekündigt, sind Anträge auf freiwillige Gemeindeneugliederungen, die in das erste konkrete Neugliederungsgesetz aufgenommen werden sollen, bis zum 28. Februar 2017 auf dem Dienstweg beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu stellen. Im Übrigen gilt für Anträge auf freiwillige Neugliederungen die gesetzliche Frist nach § 6 Abs. 2 ThürGVG (Ende der Freiwilligkeitsphase am 31. Oktober 2017).



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/tmk

2. *Geht das Stadtrecht auf eine neu gebildete bzw. nach einer Eingliederung vergrößerte Gemeinde über, wenn nur eine von mehreren Gemeinden im Vorfeld eines Zusammenschlusses das Stadtrecht besitzt? Diese Frage stellt sich gleichermaßen mit Blick auf die Bezeichnung „Erholungsort“.*

Wird eine Gemeinde, die die Bezeichnung „Stadt“ führt, aufgelöst und in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde nach § 5 Abs. 1 S. 3 ThürKO diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen. Dies ist unabhängig davon, ob die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde die Kriterien zur Verleihung des „Stadtrechts“ nach § 5 Abs. 1 S. 2 ThürKO erfüllen würde.

Die Bezeichnung „Erholungsort“ ist eine Artbezeichnung nach § 2 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG). Nach den Bestimmungen des ThürKOG wird auf Antrag der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die beantragte Artbezeichnung erstrecken soll, eine der in § 2 genannten Artbezeichnungen staatlich anerkannt, wenn die im ThürKOG aufgestellten Voraussetzungen für die Artbezeichnung vorliegen. Kur- und Erholungsorte können nach § 1 ThürKOG auch Gemeindeteile sein. Die Führung der Artbezeichnungen regelt § 4 ThürKOG. Da der Rechtsstatus nach dem ThürKOG sich auch auf Gemeindeteile beschränken kann, bleibt der Status auch erhalten, wenn eine Gemeinde mit einer staatlichen Anerkennung nach dem Thüringer Kurortgesetz aufgelöst und in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen wird. In der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde kann die aufgelöste Gemeinde als Ortsteil bzw. Ortschaft die Bezeichnung weiterführen.

3. *Zu welchen Zwecken soll das sog. Budgetrecht der Ortsteile gem. § 45 Abs. 6 S. 6 ThürKO bzw. Ortschaften gem. § 45 a Abs. 9 S. 2 ThürKO eingesetzt werden? Sollen davon Angelegenheiten finanziert werden, über die die Ortsteile gem. § 45 Abs. 6 S. 1 ThürKO bzw. die Ortschaften gem. § 45 a Abs. 6 S. 1 ThürKO entscheiden dürfen oder geht dies darüber hinaus (z. B. für die Aufwandsentschädigungen der Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeister)?*

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO hat die Gemeinde dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Die mit dem ThürGVG neu aufgenommene Regelung in § 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO macht lediglich präzisierende Angaben zur Höhe dieser Mittel, verändert aber selbst nicht deren Einsatzzwecke. Die auf einen Ortsteil bezogenen Aufgaben i. S. v.

§ 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO ergeben sich – wie auch schon bisher an dieser Stelle geregelt – aus den in § 45 Abs. 6 Satz 1 und 2 ThürKO genannten. Dies folgt schon aus § 45 Abs. 6 Satz 3 ThürKO der von „weiteren Aufgaben“ spricht, die durch die Hauptsatzung zulässig übertragen werden können. Aufwandsentschädigungen der Ortsteilbürgermeister sind im Aufgabenkatalog hingegen nicht benannt.

Für die Landgemeinde gilt entsprechend:

Aus § 45a Abs. 9 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 ThürKO folgt, dass sich die Aufgaben der Ortschaften aus § 45a Abs. 6 und 7 ThürKO ergeben, soweit nicht zusätzlich zu diesen weitere (zulässige) Aufgaben durch die Hauptsatzung übertragen wurden.

4. *Was passiert mit dem Vermögen einer Verwaltungsgemeinschaft, wenn sie infolge einer freiwilligen oder zwangsweisen Neugliederung ihrer Mitgliedsgemeinden aufgelöst wird? Von besonderem Interesse ist insoweit, nach welchem Verteilungsschlüssel das vorhandene Vermögen unter den bisherigen Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden soll.*

Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO gelten für die Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen zu den Zweckverbänden des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Demnach findet nach Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich eine Abwicklung ihrer Geschäfte unter entsprechender Anwendung von § 41 ThürKGG statt. Die laufenden Geschäfte sind zu beenden, Forderungen einzuziehen und die Ansprüche von Gläubigern zu erfüllen. Das verbleibende Vermögen ist in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 2 und 3 ThürKGG nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen. Im Fall der Verwaltungsgemeinschaft ergibt sich dieser bei entsprechender Anwendung aus § 50 Abs. 1 ThürKO.

5. *Was passiert mit dem Personal einer Verwaltungsgemeinschaft? Wer entscheidet über die Verteilung des Personal einer Verwaltungsgemeinschaft sowohl für den Fall einer freiwilligen als auch einer zwangsweisen Neugliederung der Mitgliedsgemeinden insbesondere für den Falle einer Aufspaltung einer vorhandenen Verwaltungsstruktur?*

Für die Fälle der Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften sind die einschlägigen Regelungen des Thüringer Beamtengesetzes, insbesondere die §§ 14 ff. ThürBG anzuwenden. Die betroffenen Beamten treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der zur Rechtsnachfolgerin

bestimmten Körperschaft über oder sind von dieser zu übernehmen. Soweit zukünftig nicht alle Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam einer neuen Gemeinde angehören, sind die Beamten anteilig in den Dienst der neu gegliederten Gemeinden zu übernehmen. Die beteiligten Gemeinden haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus sollen ggf. erforderliche zusätzliche Regelungen (z. B. über die Rechtsnachfolge im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung und die Entscheidung über die Aufteilung des Personals im Falle des fehlenden Einvernehmens zwischen den beteiligten Gemeinden) in die jeweiligen Neugliederungsgesetze oder in ein Personalüberleitungsgesetz aufgenommen werden. Dies gilt auch für entsprechende Regelungen für den Bereich der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden.

6. *Sofern sich Gemeinden dafür entscheiden, dass bei einer Neugliederung die bisherigen Ortsteile gem. § 45 Abs. 9 ThürKO oder Ortschaften gem. § 45 a Abs. 12 ThürKO fortbestehen sollen, stellt sich die Frage, ob die bereits vorhandenen Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeister und -ratsmitglieder weiterhin im Amt bleiben oder ob es zu einer Neuwahl kommt, unabhängig davon, ob die Neugliederung der Gemeinden im Wege einer Eingliederung oder Auflösung und Neubildung vollzogen wird?*

Stellen Gemeinden einen Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO bzw. § 45 a Abs. 12 ThürKO, bewirken sie dadurch, dass sie ihre bisherigen Ortsteile bzw. Ortschaften durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung der neuen oder erweiterten (neugegliederten) Gemeinde/Landgemeinde zeitnah fortführen können. Ohne einen Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO bzw. § 45 a Abs. 12 ThürKO wären sie hieran bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der aufgelösten oder eingegliederten Gemeinde gehindert (§ 45 Abs. 8 bzw. § 45 a Abs. 11 ThürKO). Die Folge eines solchen Antrages ist jedoch grundsätzlich nicht, dass die bisherigen Ortsteile bzw. Ortschaften automatisch kraft Gesetzes fortbestehen. Vielmehr führt ein entsprechender Antrag dazu, dass die neugegliederte Gemeinde/Landgemeinde sofort nach Inkrafttreten der Neugliederung durch Regelung in der Hauptsatzung für alle oder für einzelne ehemalige Ortsteile/Ortschaften (gemäß § 45 Abs. 1 bzw. § 45 a Abs. 1 ThürKO) eine Ortsteil-/Ortschaftsverfassung einführen kann bzw. (aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen den ehemaligen Gemeinden) muss. In diesem Fall wären in den bisherigen Ortsteilen bzw. Ortschaften Neuwahlen erforderlich.

Soweit die bisherigen Ortsteile und Ortschaften der aufgelösten Gemeinden ohne Unterbrechung, also sofort mit Wirksamwerden der Neugliederung in der neugegliederten Gemeinde/Landgemeinde fortgeführt werden sollen, wäre hierfür einzelfallabhängig im jeweiligen Neugliederungsgesetz deren Fortführung für eine Übergangszeit zu regeln. In diesem Fall würden die gewählten Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeister und die Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder weiterhin im Amt bleiben. In dem Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO bzw. § 45 a Abs. 12 ThürKO müsste dies entsprechend beantragt werden.

7. *Was passiert mit dem bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde, wenn sich Gemeinden dafür entscheiden, dass bei einer Neugliederung die bisherigen Ortsteile gem. § 45 Abs. 9 ThürKO oder Ortschaften gem. § 45 a Abs. 12 ThürKO fortbestehen sollen. Bekommt er weiterhin eine Aufwandsentschädigung?*

Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen oder in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, gehen grundsätzlich als Gebietskörperschaft mit ihren Organen (Gemeinderat und Bürgermeister) im Wege der Auflösung unter. Abweichend hiervon sehen die §§ 45 Abs. 8 und 45 a Abs. 11 ThürKO vor, dass die aufgelösten Gemeinden für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates als Ortsteile bzw. Ortschaften der neugegliederten Gemeinde/Landgemeinde fortbestehen und die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister für diesen Zeitraum in das Amt des ehrenamtlichen Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters übergeleitet werden.

Soweit Gemeinden einen Antrag nach § 45 Abs. 9 bzw. § 45 a Abs. 12 ThürKO stellen und damit die §§ 45 Abs. 8 bzw. 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen, bleibt es beim Untergang der aufgelösten Gemeinden mit ihren Organen. Es entfällt die Überleitung der bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister in das Amt des ehrenamtlichen Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters mit der Folge, dass diese aus dem Amt ausscheiden und keine Aufwandsentschädigung mehr erhalten.

8. *Zum Ehrensold enthält § 8 Abs. 5 ThürKWBG die Fiktion, dass die nicht vollständig zurückgelegte Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in der früheren Gemeinde als volle Wahlperiode auf die Zeiten nach § 8 Abs. 1 ThürKWBG angerechnet wird, wenn es zur Bildung oder Umbildung einer Gemeinde kommt und die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister zu Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeistern ernannt werden. Daran anknüpfend stellt sich jedoch die Frage, ab welchem Zeitpunkt*

der Ehrensold gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist: entweder ab dem Zeitpunkt der Neugliederung, weil die betroffene Person keine Aufwandsentschädigung mehr für ihre Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister mehr erhält oder ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister ursprünglich abgelaufen wäre?

Scheiden ehrenamtliche Bürgermeister, die durch die Bildung einer Thüringer Landgemeinde zum Ortschaftsbürgermeister oder durch Um- oder Neubildung einer Gemeinde zum Ortsteilbürgermeister ernannt werden könnten, bei der Bildung oder Umbildung aus dem Amt aus, so wird nach § 8 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) die nicht vollständig zurückgelegte Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in der früheren Gemeinde als volle Wahlperiode auf die erforderlichen Zeiten für die Gewährung von Ehrensold nach § 8 Abs. 1 ThürKWBG angerechnet.

Die Rechtsfolge, dass die nicht vollständig zurückgelegte Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in der früheren Gemeinde als volle Wahlperiode auf die erforderlichen Zeiten für die Gewährung von Ehrensold nach § 8 Abs. 1 ThürKWBG angerechnet wird, tritt dann ein, wenn die in § 8 Abs. 5 Satz 1 ThürKWBG genannten Voraussetzungen vorliegen, d. h. der ehrenamtliche Bürgermeister durch die Bildung einer Landgemeinde oder durch die Neu- oder Umbildung einer Gemeinde aus einem Amt ausscheidet.

Vom Gemeinderat kann Ehrensold nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG einem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister für die Zeit nach seinem Ausscheiden bewilligt werden.

Die Bewilligung der Gewährung des Ehrensoldes ist bereits vor dem Zeitpunkt möglich, in dem die Amtszeit des ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisters ursprünglich abgelaufen wäre. Liegen die oben genannten Voraussetzungen für eine Anrechnung vor, gilt der angerechnete Zeitraum als tatsächlich zurückgelegt.

9. *Welche Fristen zur Anpassung des Ortsrechtes werden bei Neugliederungen angestrebt?*

Gemeindeneugliederungen erfolgen nach geltender Rechtslage durch Gesetz. Das Satzungsrecht der Gemeinden ist eine originäre Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Frist zur Anpassung des Ortsrechts wird in dem jeweiligen Neugliederungsgesetz geregelt. Bezüglich der Anpassungsfrist berücksichtigte der Gesetzgeber bei den freiwilligen Neugliederungen in Thüringen bisher grundsätzlich die in den Fusionsver-

trägen der beteiligten Gemeinden getroffenen Vereinbarungen. In der Regel war das Ortsrecht der Gemeinden spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Aus § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298) ergibt sich eine zeitliche Beschränkung der Harmonisierung des diesbezüglichen Ortsrechts auf maximal drei Jahre.

Satzungsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen

Für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen, also für den Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Die für die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden sind weitgehend in Zweckverbänden organisiert. In diesen Fällen nehmen die jeweiligen Zweckverbände die Aufgaben der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung soweit wahr, wie ihre Mitgliedsgemeinden ihnen diese Aufgaben übertragen haben.

Gemeindeneugliederungen lassen den Bestand von Zweckverbänden regelmäßig unberührt. § 39 Abs. 1 ThürKGG ordnet aber für den Fall, dass eine Gemeinde, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen wird, an, dass die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitglieds tritt. Allerdings kann der Zweckverband nach § 39 Abs. 2 ThürKGG bis zum Ablauf von drei Monaten von seinem Ausschlussrecht oder die neue Gemeinde im gleichen Zeitraum von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Zu beachten ist in den oben genannten Fällen die Notwendigkeit der Änderung der Verbandssatzung, die durch die Gemeindeneugliederung unrichtig geworden ist.

Für beide Alternativen (Eingliederung und Zusammenschluss) gilt, dass die neue Gemeinde als Mitglied des Zweckverbandes an die Stelle der aufgelösten tritt, aber nur in den Grenzen, in denen der Zweckverband in der ehemaligen Gemeinde die Aufgabe der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung wahrgenommen hatte. Danach ist es z. B. durch eine Gemeindeneugliederung möglich, dass für verschiedene Teile des Gemeindegebiets unterschiedliche Aufgabenträger zuständig sind. In diesen Fällen bestehen für die Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Gemeindegebiets unterschiedliche Zuständigkeiten für die Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung; es gilt entsprechend der Zuständigkeiten auch innerhalb des Gemeindegebiets

unterschiedliches Satzungsrecht mit ggf. unterschiedlichen Gebühren- und Beitragssätzen.

Aber auch außerhalb der Zweckverbandsstrukturen, also in eigenentsorgenden bzw. eigenversorgenden Gemeinden kommen unterschiedliches Satzungsrecht und damit auch unterschiedliche Abgabensätze innerhalb des Gemeindegebiets bei der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dann in Betracht, wenn die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens verschiedene öffentliche Einrichtungen betreibt. Nach §§ 7 und 12 ThürKAG ist insoweit beim Vollzug auf die jeweilige Einrichtung abzustellen.

10. *Wie ist mit dem Umstand umzugehen, wenn sich zwei Gemeinden zusammenschließen, dass eine Gemeinde bislang die Haushaltssystematik der „Doppik“ und die andere Gemeinde diejenige der „Kameralistik“ anwendet? Zählt dies auch zu den Regelungen zur Anpassung des Ortsrechtes?*

Gemäß § 52 a Satz 1 und 2 ThürKO ist die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Das ThürGVG enthält keine hiervon abweichenden Regelungen. Die Fristen für neugliederungsbedingte Anpassungsvorschriften zum Haushaltsvollzug werden, soweit erforderlich, im Neugliederungsgesetz geregelt.

11. *Auf welches Ereignis wird in diversen neuen, d. h. seit 13. Juli 2016 gültigen, kommunalrechtlichen Regelungen (vgl. § 23 Abs. 3 S. 1 ThürKO, § 45 a Abs. 13 S. 1 ThürKO) Bezug genommen, wenn von „allgemeinen Kommunalwahlen“ die Rede ist. Nach unserer Kenntnis handelt es sich insoweit um einen juristisch nicht näher bestimmten Begriff, der dem Thüringer Kommunalwahlrecht fremd ist. Danach gibt es die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister, der Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister sowie der Kreistagsmitglieder und der Landräte. Daher ist fraglich, welche dieser Wahlen von dem Begriff der „allgemeinen Kommunalwahlen“ erfasst wird?*

Insoweit wird auf die entsprechenden Erläuterungen in den Allgemeinen Anwendungshinweisen des TMIK für freiwillige Neugliederungen kreisangehöriger Gemeinden nach dem Vorschaltgesetz hingewiesen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO kann in der Hauptsatzung einer neugebildeten oder vergrößerten Gemeinde geregelt werden, dass die Zahl der Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen

Kommunalwahlen (allgemeine Gemeinderats- und Kreistagswahlen im Jahr 2019) folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (also bis zum Jahr 2024) um eine gerade Zahl erhöht wird.

Nach § 45 a Abs. 13 S. 1 ThürKO können freiwillig gebildete oder erweiterte Landgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, deren Ortschaften mindestens 1.000 Einwohner haben, im Rahmen ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Ortschaften bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen (allgemeine Gemeinderats- und Kreistagswahlen im Jahr 2019) folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (also bis zum Jahr 2024) nochmals erweiterte Entscheidungsbefugnisse sowie zusätzliche finanzielle Mittel erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Götze', with a stylized flourish at the end.

Udo Götze

